

<p><b>§ 206</b>      <i>Rechtsmittel</i></p> <p>Alle in Anwendung des Bundesgesetzes über die Raumplanung und dieses Gesetzes erlassenen Entscheide und Beschlüsse können innert 20 Tagen, Zwischenentscheide innert 10 Tagen mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Kantonsgericht angefochten werden, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.</p>	
<p><i>Erläuterungen</i></p>	<p>Mit der Neuordnung des Rechtsmittelsystems durch die seit dem 1. Januar 1997 geltende Änderung des VRG wurden auch die Bestimmungen zum Rechtsschutz in den §§ 206 f. PBG neu gefasst. Abweichend von der Grundregel im VRG, wonach Entscheide der Gemeinden mit Verwaltungsbeschwerde beim sachlich zuständigen Departement und dessen Beschwerdeentscheide mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden können, bildet danach auf dem Gebiet des Planungs- und Baurechts die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Kantonsgericht - als erste und einzige kantonale Beschwerdeinstanz - die Regel. Alle davon abweichenden Fälle werden - im jeweiligen Sachzusammenhang - abschliessend im PBG bei den entsprechenden Paragraphen normiert. Sowohl das VRG wie auch Spezialgesetze sind allein noch dort heranzuziehen, wo das PBG ausdrücklich darauf verweist (B 76 vom 20. Oktober 2000, S. 64, in: GR 2001, S. 285).</p> <p>Soweit das kantonale oder eidgenössische Recht nichts anderes vorschreibt, beträgt die Rechtsmittelfrist 30 Tage seit Eröffnung (§ 130 VRG). Da die ordentliche Rechtsmittelfrist für Endentscheide bei Planungs- und Bauverfahren nur 20 Tage beträgt, ist die Rechtsmittelfrist für Zwischenentscheide im Anwendungsbereich des PBG - auch zur Straffung der Verfahren - abweichend vom VRG und in Übereinstimmung mit der Regelung in § 210 Absatz 3 PBG zur Baueinstellungsverfügung auf 10 Tage festgelegt worden. Als Zwischenentscheide gelten namentlich Entscheide zur Zuständigkeit, zum Ausstand, zur Ablehnung der von einer Partei oder einem Dritten beantragten Beiladung, zum Aussetzen, zur Trennung oder zur Vereinigung von Verfahren, vorsorgliche Verfügungen, Entscheide zur Edition von Urkunden, zur Aussagepflicht bei Zeugen- und Parteieinvernahmen, zur Pflicht zur medizinischen Begutachtung, zur Verweigerung der Akteneinsicht und zur Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege (vgl. § 128 Abs. 3 VRG) (B 62 vom 25. Januar 2013, S. 63, in: KR 2013, S. 590).</p>
<p><i>PBV</i></p>	<p>–</p>
<p><i>Urteile</i></p>	<p>– Ein unabhängig von einem laufenden Hauptverfahren ergangener Entscheid über die Aufhebung eines Baustopps bzw. Abbruchverbots ist als Endentscheid mit einer Rechtsmittelfrist von 20 Tagen nach § 206 PBG zu qualifizieren (n.p. KGU 7H 14 360 / 7U 14 42 vom 31. August 2015, E. 1.2).</p>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die in § 206 PBG statuierte Frist ist eine zwingende Verwirkungsfrist (VGU V 08 276 vom 9. Oktober 2009, E. 4b/aa, in: LGVE 2009 II Nr. 15).</li> </ul>
<i>Hinweise</i>	–
<i>Verweise</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- § 13 Absatz 4 PBG (Ausschluss der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen Erlass und Genehmigung von Richtplänen) § 18 Absatz 3 PBG (Ausschluss der Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen regierungsrätliche Anordnungen zur Anpassung der kommunalen Nutzungsplanung)</li> <li>- § 63 Absatz 3 PBG (Anfechtbarkeit der Gemeindebeschlüsse über die Bau- und Zonenordnung und nicht gütlich erledigte Einsprachen mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat)</li> <li>- § 64 Absatz 3 PBG (Anfechtbarkeit des Regierungsratsentscheides über Verwaltungsbeschwerden sowie Anordnungen mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Kantonsgericht)</li> <li>- § 69 PBG (Anfechtbarkeit der Gemeindebeschlüsse über Bebauungspläne und nicht gütlich erledigte Einsprachen mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat; Anfechtbarkeit des Regierungsratsentscheids über Verwaltungsbeschwerden sowie Anordnungen mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Kantonsgericht)</li> <li>- § 98 Absatz 2 PBG (Anfechtbarkeit des Entscheids der Gemeinde über unerledigte Einsprachen und den Landumlegungsplan mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat)</li> <li>- § 115 Absatz 2 PBG (Anfechtbarkeit der Entscheide der Gemeinde über Strassenbenennung und Häusernummerierung mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat; Ausschluss der Verwaltungsgerichtsbeschwerde)</li> </ul>
<i>Skizzen</i>	–
<i>Muster BZR</i>	–